

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Mai

2004

Inhalt

	Seite		Seite
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Aachen-Eilendorf und Aachen, Bereich Nord	213	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	219
Achte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	213	Fortbildungsangebot für Verantwortliche in kirchlichen Förderstiftungen	219
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld	215	Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln	219
Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied	217	Telefonliste des Landeskirchenamtes	220
Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 1. bis 6. Oktober 2004; Merkblatt	218	Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln	219
		Personal- und sonstige Nachrichten	221
		Literaturhinweise	223
		Berichtigung zum KABI 04/2004	224
		Angebote	224
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom	224

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Aachen-Eilendorf und Aachen, Bereich Nord

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Aachen-Eilendorf und Aachen, Bereich Nord, Kirchenkreis Aachen, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Achte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 10. Oktober / 14. November / 18. Dezember 2003

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der siebten Änderung vom

12./14./17. Dezember 2002 (KABI. R 2003 S. 311/KABI. W. 2003 S. 170/Ges.- u. VOBI. L. 2003 S. 24 und 74), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „des Kindererziehungszuschlages und“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird hinter dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffern angefügt:
„3. die Unterhaltsbeiträge für Mitarbeitende, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen,
4. Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge vor Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeitenden das 63. Lebensjahr (60. Lebensjahr bei Vorliegen einer Schwerbehinderung) vollendet haben, es sei denn, dass der Versorgungsfall wegen anerkannter Dienstunfähigkeit oder wegen Todes im aktiven Dienst eingetreten ist,
5. das Wartegeld und das Übergangsgeld.“
- c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Abkürzung „(BeamtVG)“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 zum Zeitpunkt des Dienstherrwechsels vorgelegen haben.“

2. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kasse“ die Worte „für den Zeitraum der Zuordnung zu einer Stelle im Sinne von § 17 Abs. 3“ eingefügt; nach dem Wort „Beiträge“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der weitere Halbsatz gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kosten der Beihilfe werden von den Landeskirchen in Form einer an den Durchschnittskosten orientierten Pauschale erstattet; die Aufteilung des

Erstattungsbetrages erfolgt auf der Grundlage der am 31. Dezember eines jeden Jahres vorhandenen Versorgungsempfänger.“

Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Auf der Basis der Kosten des Vorjahres sind monatliche Abschläge zu leisten.“

- b) Die Übergangsregelung zu Satz 2 (alt) wird ersatzlos gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Im Satz 1 werden nach dem Wort „Todesfällen“ die Worte „sowie die Unfallfürsorgeleistungen“ und nach dem Wort „Prediger,“ die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,“ eingefügt.

In Satz 2 werden die Worte „der Beihilfe“ durch die Worte „einschließlich der Verwaltungskosten“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „- oder Wartegeld“ sowie die Worte „den Kindererziehungszuschlag“ gestrichen. Vor dem Wort „fest“ werden die Worte „die Zuschläge nach den §§ 50a, 50b, 50c, 50e BeamtVG“ eingefügt.
In Satz 2 werden die Worte „- bzw. Wartegeld“ gestrichen.
- b) Der letzte Absatz wird Absatz 5.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „angeschlossen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der weitere Halbsatz gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „können“ durch die Worte „schließen bei“ ersetzt; nach dem Wort „Kasse“ wird das Wort „alle“ eingefügt; das Wort „anschließen“ wird durch das Wort „an“ ersetzt und ein * eingefügt mit folgender Übergangsregelung:
„*Übergangsregelung zu § 16 Abs. 2 Satz 1:
Für die bis zum 31. Dezember 2003 bisher noch nicht beitragspflichtigen Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe, im Entsendungsdienst und im Hilfsdienst sowie für Beamtinnen und Beamte im Sonderdienst verbleibt es für das Eintreten der Beitragspflicht bei der bisherigen Rechtslage.“

Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuordnung zu der jeweiligen Stelle erfolgt mit dem Beginn des Monats, in dem die Berufung in das Dienstverhältnis wirksam wird.“

- c) Der Satz in Absatz 3 erhält die Satznummer 1. Es werden folgende Sätze 2 – 4 angefügt:
„Bei Aufhebung einer Stelle bleibt die Beitragspflicht soweit und solange erhalten, als aus ihr Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden. Hierbei ist das Wartegeld Dienstbezug. Gleiches gilt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der die Stelle besetzt, zum Zwecke der Elternzeit freigestellt ist.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Ziffer 2 Buchst. a werden die Worte „auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf“ gestrichen. In Buchstabe b wird nach dem Wort „Kirchenbeamtin“ das Wort „oder“ eingefügt.
- b) Der Satz in Absatz 4 erhält die Satznummer 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Ruhen der Beitragspflicht setzt nicht ein, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen von der Kasse zu erbringen sind.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ab Beginn des Jahres 2005 erhöht sich der Beitragsatz nach Satz 1 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres um einen Prozentpunkt.“

Die Sätze 2–4 werden Sätze 3–5. Im Satz 3 (neu) wird das Wort „anderen“ durch das Wort „höheren“ ersetzt und nach dem Wort „festsetzen“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder die Anhebung des Beitragsatzes nach Satz 2 aussetzen.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für angeschlossene Stellen, denen keine aktive Mitarbeiterin oder kein aktiver Mitarbeiter zugeordnet ist, aus der die Kasse jedoch noch Versorgungsleistungen zu erbringen hat, beträgt der Beitrag 50 % des vollen Beitrages für jede oder jeden aus der Stelle zu versorgende Ruheständlerin oder zu versorgenden Ruheständler oder zu versorgende Witwe oder zu versorgenden Witwer bis zur Höhe des vollen Beitrages. Für angeschlossene Stellen, denen mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet sind, bemisst sich der Beitrag nach der Summe des Beschäftigungsumfanges aller zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der volle Beitrag einer Stelle, der nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zugeordnet ist, kann hierbei überschritten werden. Dies gilt auch im Falle der Wiederbesetzung der angeschlossenen Stelle für die Dauer einer Freistellungszeit von Mitarbeitenden nach der Altersteildienstordnung. Für angeschlossene Stellen, denen nur eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin oder ein teilbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet ist, bemisst sich der Beitrag nach dem Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsumfanges zu dem einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters.“
- c) Die Regelung zu § 18 Abs. 5 entfällt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Detmold, 14. Oktober 2003

	Lippische Landeskirche
Siegel	Lippischer Landeskirchenrat

Düsseldorf, 14. November 2003

	Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel	Die Kirchenleitung

Bielefeld, 18. Dezember 2003

	Evangelische Kirche von Westfalen
Siegel	Die Kirchenleitung

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld

Durch Urkunde vom 3. November 1983 (KABl. S. 294) hat die Ev. Kirche im Rheinland den Evangelischen Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) errichtet. In Anpassung an das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 92) wird folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1 Beteiligte

(1) Die folgenden Kirchengemeinden

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen,

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen,

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen,

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen,

Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld

bilden den Evangelischen Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband).

(2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen.

(3) Der Gemeindeverband führt ein Verbandssiegel.

§ 2 Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahrnehmung der gemeinsamen Bekenntnisse und der gemeinsamen Gottesdienstordnungen entsprechend der Vereinigungsurkunde (Kirchliche Neuordnung im Oberbarmer Raum) sowie Vermittlung der notwendigen Amtshilfe von Gemeinde zu Gemeinde,
- b) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den Bereich und die Zuständigkeit einer Kirchengemeinde überschreiten,
- c) die Grundstücksverwaltung des Altenheims Wupperfeld, Johann-Burchard-Bartels-Haus, Wikingerstraße 23–27 in Wuppertal-Barmen,
- d) die Betriebsführung der Diakoniestation,
- e) die Wahrnehmung der Rechte und Aufgaben der Verbandsgemeinden gegenüber dem Gesamtverband,
- f) die Vertretung aller innerhalb des Verbandes und seiner Gemeinden bestehenden Finanzansprüche gegenüber dem Gesamtverband und die Weiterleitung der vom Gesamtverband zugewiesenen Mittel an die Verbandsgemeinden und die Einrichtungen des Verbandes gemäß den besonderen Bestimmungen in § 9,
- g) die Wahrnehmung bzw. Sicherstellung der Verwaltung für die dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden,
- h) die Förderung, Übernahme und/oder Finanzierung der Theologischen Erwachsenenbildung sowie anderer gemeinsamer Aufgaben innerhalb der Verbandsgemeinden (z.B. Pfardienst, Kirchenmusik, Jugendarbeit) sowie die Förderung von Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden in gleich gelagerten Aufgabenbereichen,

i) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung.

(2) Die Verbandsgemeinden und der Verband können die Übertragung weiterer Aufgaben an den Verband vertraglich regeln.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) die Geschäftsführung.

(2) Für besondere Aufgaben können Fachausschüsse durch Erlass einer Satzung gebildet werden.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) je drei Mitglieder der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden,
- c) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Gemeindeverbandes,
- d) ein von der Verbandsvertretung berufener weiterer Mitarbeitender der Verbandsgemeinden
- e) sowie bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden nach jeder Presbyteriumswahl gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben d) und e) werden nach jeder Presbyteriumswahl von der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft einfällt. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson in der gleichen Weise zu wählen. Die Wahl ist nicht an eine Person der nach Abs. 3 zu wählenden Stellvertretung gebunden.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Für die Wahl und die Mitgliedschaft des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl und die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes für die Dauer einer Wahlperiode.
- b) Sie schlägt der Kirchenleitung die Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen vor.
- c) Sie beruft die Geschäftsführung.
- d) Sie beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, Durchführung von Bauvorhaben, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.

- e) Sie stellt die Stellenpläne für den Verband und seine Einrichtungen sowie der Verbandsgemeinden auf.
 - f) Sie entscheidet über den Ausgleich der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden (§ 10 Abs. 2).
 - g) Sie entscheidet über die Verwendung von außerordentlichen Einnahmen des Gemeindeverbands.
 - h) Sie stellt die Haushalts- und Wirtschaftspläne und die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Einrichtungen fest.
 - i) Sie vertritt die Ansprüche der Verbandsgemeinden bei der Aufteilung der Kirchensteuer gegenüber dem Gesamtverband.
 - j) Sie setzt den Schlüssel zur Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen des Gesamtverbandes (§ 10, 2) fest.
 - k) Sie wählt die Kassenprüfer.
 - l) Sie beschließt über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung.
 - m) Sie erlässt Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes.
 - n) Sie beschließt im Rahmen der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung kann für sich selbst und für die Verbandsgeschäftsstelle eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an:
- a) die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,
 - b) je ein Mitglied der Presbyterien der angeschlossenen Verbandsgemeinden.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Presbyteriums gewählt. Die Anzahl der ordinierten Theologen und ordinierten Theologinnen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wählt die Verbandsvertretung einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin entsprechend den Grundsätzen von Absatz 1.

(3) Die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin unter Beachtung der Bestimmungen von Absatz 1 gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - b) Berufung, Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht der Geschäftsführung übertragen,
 - c) die Kassenaufsicht nach § 139 Absatz 2 der Verwaltungsordnung,

- d) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden ist,
- e) die Aufsicht über die Geschäftsführung,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Bildung von beratenden Ausschüssen und Koordination der Arbeit dieser Ausschüsse.

(2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Gemeindeverbandes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr,
- b) Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bis einschließlich Vergütungsgruppe V1b BAT-KF im Rahmen des Stellenplans,
- c) Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden.

§ 9

Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er oder sie muss sie einberufen, wenn das Presbyterium einer Gemeinde oder der Verbandsvorstand es verlangen.

(2) Der oder die Vorsitzende soll den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal, einberufen. Er oder sie muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes es verlangt.

(3) Für die Einberufung der Sitzungen und die Führung der Verhandlungen gelten die Bestimmungen für die Presbyterien sinngemäß.

(4) Die Niederschriften über die Verhandlungen von Verbandsvertretung und Verbandsvorstand sind den Verbandsgemeinden unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 10

Finanzierung

(1) Der Gemeindeverband vertritt die Finanzbedürfnisse der Verbandsgemeinden und der Einrichtungen des Verbandes gegenüber dem Gesamtverband.

(2) Sämtliche den Verbandsgemeinden vom Gesamtverband zugewiesenen Mittel sind vom Vorstand zu vereinnahmen und dienen zur Deckung der Bedürfnisse der Kirchengemeinden und des Verbandes. Die Haushaltspläne der Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des von der Verbandsvertretung festgestellten Schlüssels zur Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen gemäß der Gemeindegliederzahl jeder Verbandsgemeinde (Stichtag 30.6. des Vorjahres) jährlich nach Abzug der ungedeckten Kosten für die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben durch den Verband bedient. Der zum Ausgleich der Haushaltspläne finanz-

schwacher (leistungsschwacher) Verbandsgemeinden erforderlich werdende Betrag soll 8 % der für die Verbandsgemeinden zur Verfügung stehenden Gesamtverteilungssumme nicht übersteigen.

(3) Der jährliche Deckungsbedarf des Verbandes wird auf maximal 35 % der zugewiesenen Mittel des Gesamtverbandes begrenzt. Im Falle der Übernahme weiterer Aufgaben bzw. Kosten nach § 2 Abs. 1, Buchstabe h) und § 2 Abs. 2 wird deren Finanzierung vertraglich zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Verband geregelt.

(4) Die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden vorzunehmenden Anstellungen müssen sich im Rahmen der von der Verbandsvertretung aufgestellten Stellenpläne bewegen.

(5) Will eine Kirchengemeinde ein Darlehn aufnehmen, so legt sie dem Landeskirchenamt mit dem Genehmigungsantrag eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes vor.

§ 11

Dienst der Mitglieder

Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Ausgaben und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angeufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 13

Ausscheiden einer beteiligten Verbandsgemeinde

(1) Wenn eine Verbandsgemeinde das Ausscheiden aus dem Verband beantragt, bedarf es bei dem entsprechenden Beschluss der Verbandsvertretung einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Eine Verbandsgemeinde kann auch durch einseitige Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres aus dem Gemeindeverband ausscheiden.

(3) Der Anteil der nach Absatz 2 ausscheidenden Verbandsgemeinde am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu.

(4) Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden durch einseitige Erklärung ist die ausscheidende Verbandsgemeinde verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen. Dies gilt für Kosten, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

§ 14

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

(2) Zu Satzungsänderungen und zur Aufhebung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die Verbandsgemeinden bleiben für die personellen und finanziellen Verpflichtungen des aufgelösten Verbandes gemeinsam verpflichtet.

Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden nach dem in § 10 vereinbarten Schlüssel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen verteilt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 1. Januar 1984 aufgehoben.

Wuppertal, den 17. März 2004

Evangelischer Gemeindeverband
Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen
– Verbandsvertretung –

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 31. März 2004
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied

Artikel 1

Die Satzung betreffend die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied vom 24. Oktober 1983 wird wie folgt geändert:

- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes Abs. 2 Buchstabe h) lautet „die Feststellung der Jahresrechnung“
- § 11 Aufgaben des Kuratoriums Buchstabe c) lautet „den Jahresabschluss zur Kenntnis zu nehmen“.

beantragen. Wir bitten, die Teilnahme an der Einführungsstagung im Antrag zu bestätigen.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Einführungsstagung erwünscht ist, bitten wir dies im Antrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

**Datenschutzgrundseminar
– Einführung in das Datenschutzrecht –**

Das Landeskirchenamt

Az.: 04-14-22

Düsseldorf, 2. April 2004

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie ein Datenschutzgrundseminar an. Es findet statt am

**8. Juli 2004,
von 9.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr,
im Haus Landeskirchlicher Dienste,
Olpe 35, 44135 Dortmund.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i.R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(KRR'in Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Besondere Schweigepflichten
(Justitiar Niemann, Diakonisches Werk Westfalen, Münster)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
(LKAR Cao, Büro des Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 25,- Euro.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 25. Juni 2004 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt. Auskünfte erteilt LKAR Cao, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsangebot für Verantwortliche in kirchlichen Förderstiftungen

Az.: 84-00

Düsseldorf, 21. April 2004

Das Landeskirchenamt bietet für Verantwortliche in kirchlichen Förderstiftungen eine Fortbildung an. Neben Kurzreferaten soll insbesondere die Möglichkeit zum Austausch von Informationen und die Weitergabe von Know-how ermöglicht werden über Gewinnung von Zustiftern, Fundraisingmaßnahmen, Vermögensanlage, Steuer-/Gemeinnützigkeitsrecht usw. Die Tagung findet am 23. und 24. September 2004 im „Haus Bierenbach“ in Nümbrecht statt. Anmeldungen werden bis zum 28. Mai 2004 erbeten an Uwe Seils, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62-3 58, Fax (02 11) 45 62-4 33, E-Mail uwe.seils@ekir-lka.de.

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

517075 Az.: 02-10-11:1500423

Düsseldorf, den 22. April 2004

Kirchengemeinde: Beyenburg-Laaken
Kirchenkreis: Barmen
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken



Das Landeskirchenamt

517072 Az.: 02-10-11:1501901

Düsseldorf, 22. April 2004

Kirchengemeinde: Brüggen-Elmpt
Kirchenkreis: Gladbach-Neuss
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Martin Bach am 14. März 2004 in der Kirchengemeinde Fischbach Kirchenkreis Birkenfeld.

Pfarrer z.A. Gunnar Plewe am 21. März 2004 in der Kirchengemeinde Köln-Niehl, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrerinnen z.A. Herma Teschke am 21. März 2004 in der Klosterkirche des Königsberger Diakonissen-Mutterhauses der Barmherzigkeit auf Altenberg, Kirchenkreis Wetzlar.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Eva Esche in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Lipsch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Johann Christoph Schmidt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Eva Esche mit Wirkung vom 11. Januar 2004 die 9. Pfarrstelle der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Martin Lipsch mit Wirkung vom 1. Mai 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Johann Christoph Schmidt mit Wirkung vom 1. April 2004 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Freistellung:

Pfarrer Karl von Zimmermann, Kirchengemeinde Sonsbeck, mit Wirkung vom 1. Mai 2004 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufungen:

Pfarrerinnen Brigitte Pannen, Kirchengemeinde Kleve (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2004.

Pfarrer Rüdiger Stevens, Kirchengemeinde Kleve (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2004.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pfarrerinnen im Probedienst Heike Gluth in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2004.

Landeskirchen-Amtsärztin Martina Hahn zur Landeskirchen-Oberamtsärztin.

Dr. Helmke Jan Keden, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin z.A. Judith Sahm vom Kirchenkreis An der Agger unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Entlassen:

Pfarrerinnen zur Anstellung Dr. Melanie Beiner mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrer im Probedienst Christian Bork mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrer im Probedienst Christoph Damm mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrer im Probedienst Knut Decker mit Ablauf des 31. März 2004.

Studienrat i.K. Frank-Rafael Fermor vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Helga Giesen vom Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Neuss mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Pfarrerinnen im Probedienst Heike Gluth mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrerinnen im Probedienst Kornelia Imig mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrerinnen im Probedienst Stephanie Krüger mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrer im Probedienst Markus Michel mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrer im Probedienst Bernd Noteborn mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrerinnen im Probedienst Sabine Röser-Blase mit Ablauf des 9. April 2004.

Pfarrer im Probedienst Thomas Rusch mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrer im Probedienst Rainer Schmidt mit Ablauf des 31. März 2004.

Pastor im Sonderdienst Ingo Seebach mit Ablauf des 29. Februar 2004.

Pfarrer zur Anstellung Ulrich von Stuckrad-Barre mit Ablauf des 31. März 2004.

Pfarrer im Probedienst Gerd Sundermann mit Ablauf des 31. März 2004.

Pastorin im Sonderdienst Doris Tatsch-Schmieden mit Ablauf des 31. März 2004.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Wolfgang Gronau, Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf (4. Pfarrstelle), vom 1. Mai 2004 bis 30. April 2006.

Pfarrer Peter Lungershausen, Stadtkirchenverband Köln (3. Pfarrstelle), vom 1. Mai 2004 bis 31. Oktober 2006.

Pfarrer Gerhard Rabi, Kirchengemeinde Hellenthal, vom 1. Mai 2004 bis 31. Oktober 2006.

Pfarrer Jürgen Schneider, Kirchengemeinde Neunkirchen (3. Pfarrstelle), vom 1. Mai 2004 bis 31. Oktober 2006.

Superintendent Pfarrer Viktor Donatus Wendt, Kirchengemeinde Burscheid (3. Pfarrstelle), vom 1. Mai 2004 bis 31. Oktober 2006.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Eberhard Bätz mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Pfarrer Jürgen Erdmann, Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Pfarrer Ernst Richter, Kirchengemeinde Duisburg-Duisern (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Pfarrer Jürgen Stengel, Kirchenkreis Vöklingen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Pfarrer Gerhard Struwe, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (1. Pfarrstelle), mit Ablauf des 30. April 2004.



*Es bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei;
aber die Liebe ist die größte unter ihnen.*

1. Korinther 13,13

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i.R. Eberhard Michels, am 13. März 2004 in Santiago del Teide, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Koblenz-Kartause, geboren am 22. Februar 1930 in Kiel, ordiniert am 20. Mai 1962 in Ratheim.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf, Kirchenkreis Aachen, sucht für ihre Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist mit 100% Dienstumfang versehen (65 % KG Aachen-Eilendorf, etwa 2.000 Gemeindeglieder, 35 % Ostviertel der KG Aachen-Nord, etwa 1.000 Gemeindeglieder). Die Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf geht eine Pfarramtliche Verbindung mit der Kirchengemeinde Aachen (Bereich Nord) ein mit dem Ziel, sich bis 2008 in die Kirchengemeinde Aachen einzugliedern. Seit etwa 25 Jahren besteht die Kirchengemeinde Eilendorf in diesem eigenständig geprägten Stadtteil im Osten Aachens, Eine Küsterin, ein Organist, eine Gemeindeförderin, Reinemachefrau, Büroangestellte, sind angestellte Mitarbeitende. Ein großes Pfarrhaus ist vorhanden. Das engagierte Presbyterium legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen, um die Jugend- und Seniorenarbeit gestalten zu können. Der intensive Kontakt des Pfarrers/der Pfarrerin durch Besuche und Aktivitäten in der Gemeinde ist gewünscht, um möglichst große Gemeindeglieder zu zeigen. Dabei ist Ökumene ein wichtiger Bestandteil unseres Handelns. Die Gemeinde sucht einen Menschen, der mit Einfühlungsvermögen die Gemeinde leitet und durch sein ausgleichendes Engagement die unterschiedlichen Menschen und Gruppen miteinander verbindet. Lebendiger Gottesdienst, seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden, Ehrenamtler und Gemeindeglieder, sowie Souveränität bei der Leitung der Gemeinde, des Verwaltungsbereichs und der Zusammenarbeit in der Pfarramtlichen Verbindung mit Aachen-Nord wird gewünscht. Mit Aachen-Nord besteht seit langem ein Kanzeltausch, der nun in die Pfarramtliche Verbindung mündet, was Teamarbeit, sowie Kooperationsbereitschaft verlangt. Das Presbyterium wünscht sich eine kollegi-

ale Zusammenarbeit. In der Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers und in der Kirchengemeinde Aachen-Nord der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Bei Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Freialdenhoven, Tel. (0 24 51) 4 27 58, oder abends unter (02 41) 55 54 21, zu Verfügung.

Die 8. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf ist auf Vorschlag der Kirchenleitung im vollen Dienstumfang ab sofort wiederzubesetzen. Das Krankenhaus hat 572 Betten, der Pflegedienst steht unter der Leitung der Schwesternschaft des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehört neben der seelsorglichen Begleitung von Patientinnen und Patienten die Unterstützung der Mitarbeitenden des Hauses. Fachliche Voraussetzungen werden gemäß der „Standards in der Krankenhausseelsorge“ (März 2003) des Konvents der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger der Ev. Kirche im Rheinland erwartet. Für die Gottesdienste steht eine Kapelle mit Übertragungsanlage zur Verfügung. Auskünfte erteilt Superintendentin Sabine Menzfeld, Tel. (02 11) 89 85-2 27. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Im Kirchenkreis Elberfeld ist zum 1. September 2004 die 13. kreiskirchliche Pfarrstelle (100 %) – Erteilung von Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen – auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die zukünftige Pfarrerin/Der zukünftige Pfarrer soll 25,5 Std. Ev. Religionslehre am Berufskolleg Barmen – Europaschule – unterrichten. Das Berufskolleg Barmen – Europaschule – hat ca. 2.500 Schülerinnen und Schüler, die im kaufmännischen Bereich in allen Schulformen vom Berufsgrundschuljahr bis zu AHR-Bildungsgängen unterrichtet werden. Das Berufskolleg pflegt internationale Beziehungen und setzt einen Schwerpunkt seiner schulischen und außerschulischen Arbeit auf Kontakte zu Trägern der Berufsausbildungen in anderen europäischen Ländern. Erwartet wird von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich Ev. Religionslehre an der Schule (ein Pfarrer, zwei staatliche Kollegen), mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen an der Schule und im Kirchenkreis in der synodalen Arbeitsgemeinschaft. Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer sollte Freude am Umgang mit oft schwierigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen und auch nach Möglichkeit Unterrichtserfahrungen mit dieser Altersgruppe haben. Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Helmut Goebel, Marienburger Str. 14, 42579 Heiligenhaus, Tel. d.: (0 20 56) 5 82 89 69, pr.: (0 20 56) 39 64, Fax (0 20 56) 25 63 60, Mail: helmut.e-goebel@arcor.de. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rhauen, Kirchenkreis Trier, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei

Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung:

Am Bodelschwingh-Gymnasium in 51570 Windeck-Herchen ist zum 1. August 2004 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektor/in i.K. – Bes.-Gr. A 15+ BBO) neu zu besetzen. Das Bodelschwingh-Gymnasium hat zurzeit 1.037 Schülerinnen und Schüler, 58 Lehrkräfte und ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Evangelische Kirche im Rheinland leistet mit ihren Schulen einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung, der begründet ist in der biblischen Botschaft. Angehängt ist ein Internat mit 70 Plätzen und ein Tagesinternat mit einer Gruppe. Herchen liegt am östlichen Rand des Rhein-Sieg-Kreises in dem Teil des landschaftlich reizvollen Siegtales, der zum sogenannten „Windecker Ländchen“ gehört. Zu den Besonderheiten des Bodelschwingh-Gymnasiums gehören neben der Verknüpfung mit dem Internat, das zur Erfüllung des pädagogisch/diakonischen Auftrags der Evangelischen Kirche im Rheinland beiträgt: Schulpartnerschaften mit Italien, Kamerun und den Niederlanden, Beteiligung am Comenius-Projekt in Verbindung mit Schulen in England, Niederlanden und Italien, vernetzte Computerplätze, weitläufige Sportanlagen, hervorragend ausgestattete Fachräume, ein eigener umfangreicher Kunstbereich, Aula mit Bühne, Schwimmbad, ein breit gefächertes Angebot im musischen und sportlichen Bereich (selbst produzierte Musicals, Chöre für verschiedene Altersklassen, zusätzlich Kunst und Musik in Sek. I, Theatergruppen). Wir wünschen uns eine bewusst evangelische Persönlichkeit mit Erfahrung in den verschiedenen Bereichen der Schulorganisation, die das besondere Profil unserer kirchlichen Schule mitgestaltet, dabei insbesondere die zunehmende internationale Ausrichtung unterstützt und Verantwortung in einem Schulleitungsteam übernimmt. Von allen Lehrkräften wird ein Engagement für die Kinder und Jugendlichen des Internates erwartet. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2004 zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V. ist eine Einrichtung der Evangelischen Erwachsenenbildung für die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland, die zu Rheinland-Pfalz gehören. Die Geschäftsstelle ist in Simmern (Hunsrück). Gesucht wird zum 1. September 2004 eine Pfarrerin/ein Pfarrer als Studienleiterin/Studienleiter. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören: Gestaltung der Bildungsarbeit in Kooperation mit zwei pädagogischen Fachkräften, Leitung und Geschäftsführung der Dienststelle, Beratung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, Entwicklung von Weiterbildungskonzepten, Außenvertretung des Erwachsenenbildungswerkes. Die Theologin/der Theologe soll eine erwachsenenpädagogische Zusatzqualifikation haben und Erfahrungen in der Gemeindearbeit sowie in einem erwachsenenpädagogischen Handlungsfeld mitbringen. Sie/Er soll fähig sein, kirchliche Strukturen für die Arbeit zu nutzen sowie Kontakte im kirchlichen

und politischen Raum zu pflegen, weiterzuentwickeln und neu zu knüpfen. Über die Vielfalt der Tätigkeiten und die Schwerpunkte der Mitarbeitenden gibt die Internetpräsenz einen ersten Eindruck: www.eeb-sued.de. Auskunft erteilt der derzeitige Stelleninhaber, Pfr. Peter Weiss, Tel. (0 67 61) 70 18. Die Dienstzeit ist auf 8 Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich. Die Pfarrstelle wird beim Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach geführt. Bewerbungen richten Sie deshalb bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes mit einer Fortbildungsübersicht an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Herrn Pfr. Horst Hörpel, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg.

Literaturhinweise:

Jürgen Kaiser: **Kirchen der evangelischen und katholischen Gemeinde Burscheid**. 1. Aufl. Regensburg: Schnell & Steiner 2003, [24] S., Abb. (Kleiner Kunstführer; 2527) ISBN 3-7954-6454-4

Hundertjähriges Kirchbaujubiläum '03 1903-2003 Evangelische Kirchengemeinde Dillingen. Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Dillingen/Saar. Textbeitr.: Wolfgang Dittgen ... Dillingen/Saar 2003, 48 S., Abb.

Ewald Grothe: Heilen an Leib und Seele. **100 Jahre Evangelisches Krankenhaus Bethesda zu Duisburg gGmbH 1904-2004**. Hg.: Evangelisches Krankenhaus Bethesda zu Duisburg. Duisburg 2004, 94 S., Abb. ISBN 3-00-013262-7

Bethesda. heute. Verantwortung, Kompetenz, Zuwendung. Hg.: Evangelisches Krankenhaus Bethesda zu Duisburg. Duisburg 2004, 84 S., Abb.

Evangelisch in Düren. **Festschrift 50 Jahre Christuskirche**. Vierhundert Jahre evangelisches Leben im Dürener Land. Hg.: Evangelische Gemeinde zu Düren. Berlin: Alektor-Verlag 2004. 189 S., Abb. ISBN 3-88425-076-0

Vom Armenhaus zum Alten- und Pflegezentrum. 325 Jahre Diakonisches Netz. [Reformiertes Gemeindestift Elberfeld]. Heta Kriener und Herbert Günther für das Reformierte Gemeindestift Elberfeld. Erfurt: Sutton-Verlag 2003, 95 S., Abb. (Die Reihe Archivbilder)

100 Jahre Evangelische Kirche Essen-Kray. Festschrift zum 100jährigen Kirchweihjubiläum der Kirche an der Leithor Straße am 13. September 2003. Hg.: Evang. Kirchengemeinde Essen-Kray. Red.: Lothar Albrecht. Essen 2003, 48 S., Abb.

Fünfzig Jahre Christuskirche Bad Godesberg 1953-2003. Red.: Elke Burdack. Verantw.: Thomaskirchengemeinde Bad Godesberg. Bad Godesberg 2003, 54 S., Abb.

Klaus Goebel (Hg.): **Christliches Leben im Homburger Land**. Von der Reformation bis heute. Mit Beitr. von Wolfgang Becker ... Nümbrecht: Galunder-Verlag 2004, 117 S., Abb. ISBN 3-89909-033-0

150 Jahre Evangelische Kirche zu Schlebusch. Festschrift zum Jubiläum der evangelischen Kirche Auf dem Blauen Berg. Mit ergänzenden Beiträgen von Ulrich Fritsche u. Michael Schwenck. Leverkusen-Schlebusch: Evangelische Kirchengemeinde 2003, 191 S., Abb.

Werner Franzen: Gottesdienststätten im Wandel. **Evangelischer Kirchenbau im Rheinland 1860-1914**. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2004. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 34).

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Bd. 1: Teile I-III, XXIII, 582 S., zahlr. Abb., Karten. Bd. 2: Teil IV, S. 585-1104
ISBN 2-930250-47-0

Hermann Faukelius: **Kurzer Abriss der Christlichen Religion** (Kort Begrip der Christelijke Religie) (1608/11). Abraham Hellenbroek: Vorbild der Göttlichen Wahrheiten (Voorbeeld der Goddelijke waarheden) (1706). Hg. u. eingeleitet von Jochen Gruch. Übersetzt von Volker Jordan. Rödigen: Verlag Gruch; Hamburg: Reformatorischer Verlag, 2004, 127 S. (Beiträge zur Katechismusgeschichte; 7) (Stiftung Freunde von Quellen aus der Reformation; 2)
ISBN 3-931395-52-9

Lernstationen – Ev. Jugendarbeit auf dem Schulweg. Materialien zur Stellungnahme der Ev. Jugend im Rheinland zur Bildung von Kindern und Jugendlichen anlässlich der Einführung der Offenen Ganztagschulen im Gebiet der EkiR. Zusammengestellt von Roland Mecklenburg, Wolfgang Saulheimer u. Ute Sparschuh. Hg.: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2004, 64. S., Abb. Schutzgebühr 3,00 € Bestellungen Tel 02 11/36 10-3 92, E-Mail: Baumgartner@afj-ekir.de

Berichtigung zum KABI 04/2004

Im KABI 04/2004 auf Seite 166 muss es bei der Urkunde zur Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss im Kirchenkreis Gladbach in Artikel 1 Satz 2 richtig heißen: „Der Gemeindeverband nimmt Beratungs- und Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden wahr und sorgt für einheitliche Verwaltungsmaßstäbe.“

Angebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh bietet eine Kleinorgel zum Verkauf an. Einmanualige Kleinorgel der Firma Kemper mit 7 Registern, Baujahr 1950 (generalüberholt

und ergänzt durch die Firma Hammer im Jahr 1978). Disposition: Gedackt 8', Prinzipal 4', Rohrflöte 4', Oktave 2', Quinte 1 1/3', Regal 8' (geteilte Lade), Subbass 16', Tremulant, Koppel Manual/Pedal. Preis VB 5000,- €. Auskunft erteilt Kantorin Renate Lange, Tel. (0 23 24) 4 27 11. Adresse der Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Dixbäume 91, 45257 Essen, Tel. (02 01) 48 03 54.

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf hat eine Kirchenorgel zu verkaufen. Topzustand, regelmäßig fachgerecht gewartet. Karl-Schuke / W-Berlin, II / P, 21 Register, Baujahr 1965, Schleifladen, vollmechanisch. Größe: 520 x 580 x 200 (H x B x T). Kontaktadresse: Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen, Ansprechpartner: Herr Michael Kristahn, Tel. (02 14) 86 09 98 11.

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-Rom

Az.: 04-51

Düsseldorf, 19. April 2004

Ab sofort ist die „Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ auf CD-Rom auf der Grundlage der 4. Ergänzungslieferung nach dem Neudruck des Gesamtwerkes, 3. Auflage, lieferbar.

Bezugsadresse:

EMS Electronic Management Service, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Tel. (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte: Frau M.-L. Schnee

Das Landeskirchenamt